

Bestimmungen

über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 2014) vom 1. April 2014

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 15 vom 10. April 2014

1. Allgemeines

Die „Bestimmungen über Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart“ (BAS) gelten für alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Stuttgart.

Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche Straßenbauarbeiten im Straßenkörper zu verstehen. Öffentliche Straßen sind laut Straßengesetz Baden Württemberg Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

2. Geltende Vorschriften

Neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und städtischen Vorschriften gelten insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) verbindlich in der aktuell gültigen Fassung für alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart. Sie behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen.

Darüber hinaus gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- für Aufgrabungen im Bereich von Bäumen das „Merkblatt für den Schutz der Bäume und Grünflächen“ (Anlage 1).
- bei Arbeiten im Gleisbereich die „Richtlinien für Aufgrabungen im Gleisbereich“ der Stuttgarter Straßenbahnen AG (Anlage 2).

3. Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren

Alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart bedürfen einer Zustimmung des Tiefbauamts als Straßenbaulastträger (wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis), welche Bestandteil der schriftlichen verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Amt für öffentliche Ordnung als Straßenverkehrsbehörde wird.

Ausgenommen sind Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Telekommunikationslinien. Nach § 68 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind die vom Bund lizenzierten Telekommunikationsunternehmen für diese Arbeiten zur Benutzung der öffentlichen Wege berechtigt. Die Verpflichtung zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung und Ausnahmegenehmigung bleibt davon jedoch unberührt.

3.1 Vorbereitende Umläufe

Bei neuen Leitungstrassen oder größeren Aufgrabungen, die verschiedene Interessen beeinträchtigen können, setzt der Bauherr alle hieran Beteiligten im sogenannten Umlaufverfahren unter Beifügung eines Lageplans in Kenntnis. Der Umlauf ist frühzeitig (mind. 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn) mit den zustimmenden und genehmigenden Stellen der Stadt Stuttgart abzustimmen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsträger sind im beiliegenden Lageplan maßstäblich darzustellen.

3.2 Koordinierung

Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um dies zu erreichen, unterrichten sich die Leitungsträger möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum. Bei den 2 x jährlich stattfindenden Koordinierungsgesprächen werden die städtischen Jahresbaupläne mit denen der externen Leitungs- und Versorgungsträger abgestimmt. Für die Unterrichtung von geplanten Aufgrabungen in öffentlichen Straßen wird ein browserbasiertes GIS-Auskunftssystem angeboten.

3.3 Beantragung zur Durchführung einer Aufgrabung

Die Beantragung der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis (Zustimmung des Tiefbauamts) und die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 (6) StVO)/Ausnahmegenehmigung (§ 48 (1) StVO) erfolgt in einem Verfahrensgang.

Die Antragstellung kann sowohl in Papierform auf einem gesonderten Vordruck als auch Online über das eGovernmentportal unter service.stuttgart.de gestellt werden. Der Antrag ist für jede Baumaßnahme gesondert mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

Der Antragsteller hat dem Aufgrabungsantrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung im Maßstab 1:500 beizufügen. Für die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung müssen Verkehrszeichenpläne im Maßstab 1:500 vorgelegt werden, in denen die bestehende Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen sowie die für die Maßnahme erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eingetragen sein müssen. Die Verkehrszeichenplan-Grundlagen sind beim Tiefbauamt erhältlich. Informationen dazu sind im Internet hinterlegt unter www.stuttgart.de/Aufgrabungen.

3.4 Unvorhergesehene Aufgrabungen (Notmaßnahmen)

Von dem vorgeschriebenen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs und/oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleistungen abgewichen werden.

Im Falle einer Notmaßnahme ist die Polizei, die Integrierte Verkehrsleitzentrale Stuttgart, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich über die Eröffnung einer Arbeitsstelle und die erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum zu unterrichten. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers und die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde sind unmittelbar im Nachgang einzuholen.

3.5 Sperrfristen

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung einer öffentlichen Straße sind solche Flächen mit einer Sperrfrist von 5 Jahren für Aufgrabungen belegt.

Kann die Sperrfrist vom Antragsteller nicht eingehalten werden, wird vom Tiefbauamt eine großflächige Wiederherstellung (gesamte Gehweg- bzw. Fahrbahnbreite) auf Kosten des Antragstellers gefordert.

3.6 Gestattungsvereinbarungen

Sofern im Zusammenhang mit der Aufgrabung private Einbauten (Leitungen, Rohre oder Ähnliches) in den öffentlichen Straßenraum eingebracht werden sollen, ist der Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrags mit dem Tiefbauamt erforderlich.

3.7 Erteilung der Zustimmung und der Genehmigung

Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Aufgrabung erfolgt mit der verkehrsrechtlichen Anordnung/Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Vorgaben des Tiefbauamts sind einzuhalten. Das Tiefbauamt oder die Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung) kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung muss zur Einsicht auf der Baustelle vorliegen. Wird die Aufgrabung nicht innerhalb des genehmigten Zeitraums begonnen, ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Ausführung

4.1 Information der Öffentlichkeit

4.1.1 Anliegerinfo

Betroffene Anwohner sind in geeigneter Weise (z.B. Handzettel) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Baumaßnahme und mögliche Einschränkungen zu informieren. In der Anliegerinfo ist auch ein Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer zu nennen.

4.1.2 Baustellenankündigungstafel

Bei allen Baumaßnahmen von einer Dauer länger als 14 Tagen oder in Vorbehaltsstraßen sind die betroffenen Verkehrsteilnehmer rechtzeitig vor Baubeginn durch eine Baustellenankündigungstafel über die Art der Arbeiten, die Dauer (von – bis) sowie den Bauherrn zu informieren.

4.1.3 Bauschild

Bei allen Baumaßnahmen von einer Dauer länger als 14 Tagen oder in Vorbehaltsstraßen hat der Veranlasser auch ein Schild, das Namen und Anschrift des Bauherrn und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, anzubringen.

4.2 Anzeige des Baubeginns

Die ausführende Firma ist verpflichtet, den tatsächlichen Baubeginn der Aufgrabung rechtzeitig (spätestens ein Tag vor Beginn der Arbeiten) dem zuständigen Baubezirk der Bauabteilung des Tiefbauamts mitzuteilen. Bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz sind der Beginn und das Ende der Arbeitsstelle/Baustufe, sowie eine etwaige zeitliche Verschiebung der Maßnahme, auch der Integrierten Verkehrsleitzentrale (IVLZ) telefonisch mitzuteilen.

Bei Arbeiten, die die Interessen der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) betreffen, ist der Baubeginn dem zuständigen Baubezirksleiter der SSB Fachbereich Bauwerke und Gleisanlagen mindestens drei Arbeitstage zuvor anzuzeigen (Details in Anlage 2).

Die Nutzung von und Arbeiten in öffentlichen Grünflächen sind mit dem Garten-Friedhofs- und Forstamt (Amt 67) im Vorfeld abzustimmen (Details in Anlage 1).

4.3 Anzeige von Arbeitsunterbrechungen

Arbeitsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen, sind dem zuständigen Baubezirk und der Straßenverkehrsbehörde mit Begründung mitzuteilen. Dauern Arbeitsunterbrechungen länger als einen Tag, sind alle Verkehrsbeeinträchtigungen auf das zur Sicherung der Arbeitsstelle notwendige Maß zu begrenzen. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die länger als 14 Tage andauert, kann aus verkehrlichen Gründen die Räumung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers verlangt werden. Durch die Witterung verursachte Unterbrechungen sind hiervon ausgenommen.

4.4 Planung und Ausführung der Arbeiten

Es gelten die in der ZTV A-StB genannten bautechnischen Grundsätze. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Außerdem sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Stuttgart, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

4.4.1 Einstellung der Arbeiten

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung, gegen behördliche Weisungen oder sonstige geltende Vorschriften festgestellt, sind das Tiefbauamt und die Straßenverkehrsbehörde berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Tiefbauamtes durch den Antragsteller zu unterrichten.

4.4.2 Kontaminiertes Material

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen vom Veranlasser entsorgt werden.

5. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht

Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Arbeitsstelle bis zur Übernahme der Verkehrsfläche durch das Tiefbauamt sind der Bauherr und die Baufirma gesamtschuldnerisch für die Arbeitsstelle verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Stuttgart oder Dritten entstehen, stellen die Gesamtschuldner die Stadt von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Arbeitsstelle zusammenhängen, gegen sie erheben.

6. Übernahme der Verkehrsfläche

Die Wiederherstellung der öffentlichen Straße ist der zuständigen Bauabteilung des Tiefbauamts schriftlich anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Tiefbauamt übernommen, wenn die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei durch den Veranlasser abgenommen wurde (werkvertragliche Abnahme). Die Übernahme der Verkehrsfläche wird schriftlich dokumentiert.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsabnahme

Der Veranlasser leistet für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung Gewähr, gleichgültig, ob er die Arbeiten mit eigenen Kräften oder durch Unternehmer ausführen lässt. Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Datum der Übernahme der Aufgrabungsfläche in die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Tiefbauamts.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Veranlasser zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Veranlasser unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Veranlassers beseitigen zu lassen. Das Tiefbauamt berechnet nach Abschluss der Arbeiten dem Veranlasser den bei der Stadt für Tiefbauarbeiten jeweils gültigen Verwaltungskostenzuschlag und etwaige eigene Kosten.

7.1 Dokumentation von unterirdischen Leitungen / Einbauten

Jede Neuverlegung und Änderung von unterirdischen Leitungen/Einbauten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Fertigstellung vollständig zu dokumentieren und im Gauß-Krüger-Koordinatensystem einzumessen. Die Daten sind der Stadt kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Kontaktdaten

Kontaktdaten und weitere Informationen zum Thema Aufgrabungen sind im Internet hinterlegt unter www.stuttgart.de/Aufgrabungen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten die BAS vom 11. März 1986 sowie die Durchführungsvereinbarung vom 1. Januar 2004 zur Handhabung der BAS 1986 außer Kraft.

Merkblatt für den Schutz der Bäume und Grünflächen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und Grünflächen, die

- den Boden verdichten und/oder vergiften,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume. Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig!

Die Träger von Baumaßnahmen bzw. die für sie tätigen Unternehmen sind zur Einhaltung der in dieser Anlage gemachten Ausführungen verpflichtet.

1. Baustelleneinrichtung

Unzulässig in Grünflächen und Baumstandorten sind jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (WC, Baubuden etc.) sowie Feuerstellen. Kranschwenkbereiche beachten. Sind Arbeiten in Grünflächen und Baumstandorten nicht zu umgehen, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Bäume und zu erhaltende Pflanzenbestände sind deshalb vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baumkrone bzw. Pflanzenbestand zzgl. 1,50 m mit einem 2,00 m hohen Zaun (z.B. aus Holz) zu umgeben. (Baumschonbereich/Pflanzenschonbereich).
- b) Ist das Arbeiten innerhalb des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann sind die Baumstämme gegen Quetschungen u. Aufreißen der Rinde mit je einem geschlossenen, vom Stamm abgepolstertem Brettermantel mind. 2,00 m hoch zu sichern. Die Flächen sind gegen Überfahung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen.
- c) Ist das Arbeiten in Grünflächen nicht zu umgehen, sind die Flächen zum Schutz gegen Bodenverdichtung im Arbeitsbereich gegen Überfahung und Lagerung mit einem 20 cm dicken Kiesbett über einem Schutzvlies aufzufüllen und mit Metallplatten oder gleichwertig zu belegen. Die Lagerung von Aushub hat auf einem Schutzvlies zu erfolgen.

2. Aufgrabungen

In den Schonbereichen sowie in Grünflächen darf grundsätzlich nicht gegraben werden. Ausnahmen sind nur nach besonderer Erlaubnis des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zulässig.

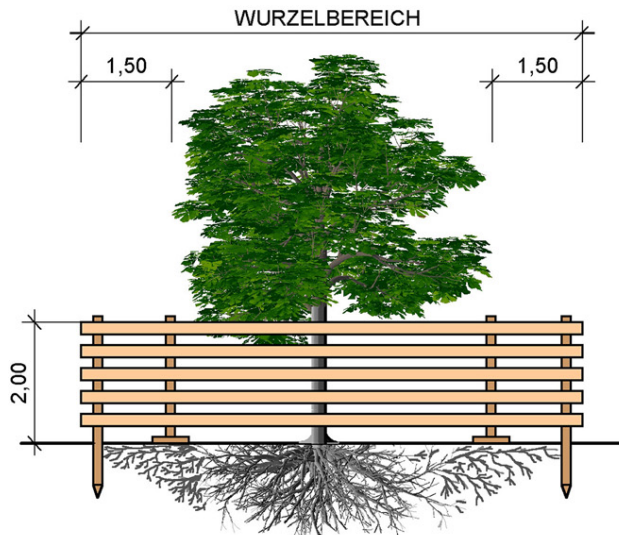
- a) Ist eine Grabung in Schonbereichen nicht zu umgehen, so darf sie nur mit Handarbeit ausgeführt werden.
- b) Keinesfalls dürfen Baumwurzeln oder -äste eigenmächtig gekappt, abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Behindern stärkere Wurzeln (ab Ø 5 cm) oder Äste eine Trasse, so muss der Bauführer mit der zuständigen Stelle beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt (Tel. 0711/ 216-93804 oder Email an Poststelle.67@stuttgart.de) Verbindung aufnehmen, um geeignete Maßnahmen vereinbaren zu können.
- c) Nach Abschluss der Grabarbeiten und vor Verfüllung der Baugrube ist der Zustand der Baugrube im Wurzelbereich fotografisch zu dokumentieren. Innerhalb der Schonbereiche dürfen keine luft- und wasserdichten Schichten nur nach Rücksprache mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt aufgebracht werden. Verdichtet werden darf höchstens bis 1,50 m unter Oberkante Gelände.

3. Schadenersatz und Bußgelder

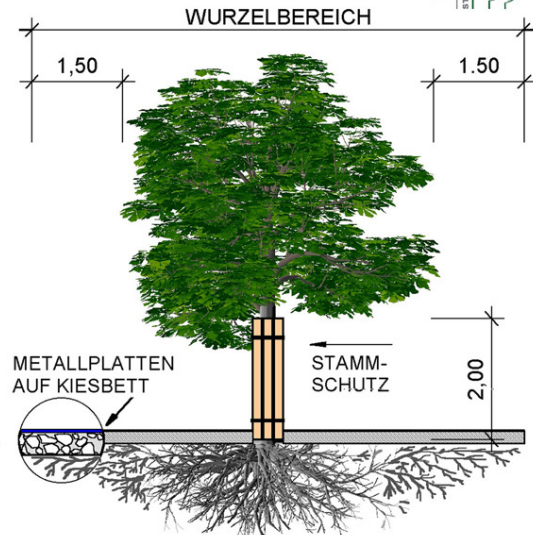
- a) Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) muss mit Schadenersatzansprüchen der Stadt rechnen.
- b) Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Antrag beseitigt, so ist der Verursacher verpflichtet, den Wert entsprechend der Bewertungstabelle nach dem Sachwertverfahren "Koch" zu erstatten.

Baumschutz auf Baustellen

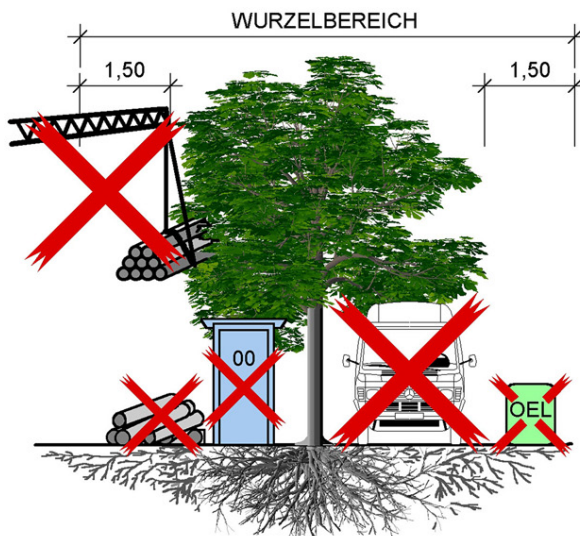
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



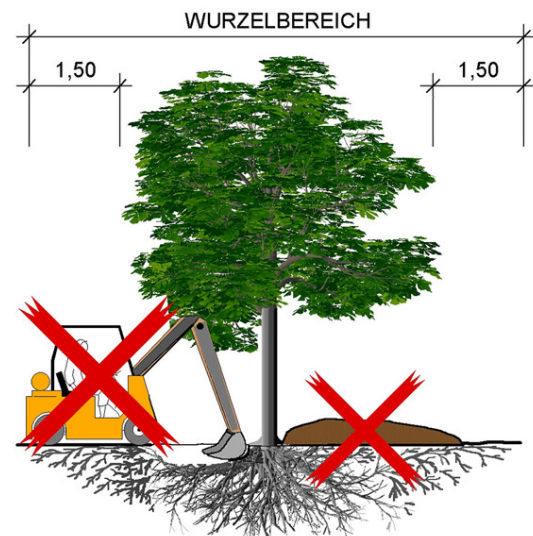
WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

Richtlinien für Aufgrabungen im Gleisbereich

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Aufgrabungen und Durchgrabungen innerhalb und seitlich des Gleisbereichs der

Stuttgarter Straßenbahnen AG

durch Dienststellen der Stadt, des Landes und des Bundes, Firmen oder Personen – im Folgenden nur Bauherren genannt – . Die bisherigen Richtlinien für Aufgrabungen vom 14.1.1976 treten damit außer Kraft.

2. Begriffsbestimmung

Zum Gleisbereich gehört der Raum, den ein fahrender Straßenbahn-/Stadtbahnzug benötigt, einschließlich – im Bereich von Abschränkungen – eines Sicherheitsraumes gemäß BO-Strab. Dieser Raum hat eine Breite von 1,5 m jeweils rechts und links der äußeren Schiene, innerhalb von Haltestellen jedoch den jeweils durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich.

Hinzu gehört ferner ggfs. jener Bereich auch außerhalb des Gleisbereichs, in welchem sich Fahrleitungs- und Signalmaste und Kabeltrassen befinden. Um die Standfestigkeit der Maste zu gewährleisten, ist der angesprochene Bereich, nachfolgend „Stand sicherheitsbereich“ genannt, mit einem Radius von mindestens 5 m um den Mast herum anzusetzen.

3. Arbeiten im Gleisbereich

3.1 Jede Aufgrabung oder Durchgrabung innerhalb und seitlich des Gleisbereichs der oben aufgeführten Bahnen erfordern grundsätzlich die Genehmigung der SSB.

Die Genehmigung wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Aufgrabegenehmigung oder eines Umlaufs erteilt. Dem Antrag oder Umlauf sind Unterlagen beizufügen (Lagepläne, Querschnitte), aus denen Art und Umfang der Aufgrabung eindeutig hervorgehen.

- 3.2 Gleissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Baubezirksleiter der SSB Fachbereich Bauwerke und Gleisanlagen abzusprechen. Von allen Gleisbrücken müssen rechtzeitig vor Baubeginn der SSB Pläne und geprüfte statische Berechnungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Während der Bauzeit sind die Gleisbrücken mindestens einmal wöchentlich lage- und höhenmäßig zu kontrollieren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, von dem jeweils eine Kopie der SSB zur Verfügung zu stellen ist.
- 3.3 Bei Baumaßnahmen, die in den Standsicherheitsbereich der Maste eingreifen, sind zusätzliche Mastsicherungsmaßnahmen mit dem SSB Fachbereich Elektrische Anlagen (TE) abzustimmen und durchzuführen.
- 3.4 Der Bauherr (Veranlasser) verpflichtet sich, sämtliche von der SSB auferlegten Bedingungen genauestens einzuhalten und die Baustelle entsprechend den Regeln der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu betreiben und zu sichern. Der Beginn der Aufgrabungen oder Durchgrabungen sind dem zuständigen Baubezirksleiter der SSB Fachbereiche Bauwerke und Gleisanlagen oder Elektrische Anlagen rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Arbeitstage zuvor anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauherr ist für die sachgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Baugrube verantwortlich. Dazu gehört in erster Linie die Beseitigung aller durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verschmutzungen des Gleiskörpers, besonders der Rillen bei Rillenschienengleisen. Der Bauherr kann die Aufgrabungs- und Unterhaltungsarbeiten im Werkvertrag einem Unternehmer übertragen. Selbst wenn Provisorien, insbesondere in Haltestellenbereichen, von der SSB in Betrieb genommen werden, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten beim Bauherrn so lange, bis die endgültige Abnahme des Bauwerks nach dessen Fertigstellung durchgeführt und von der SSB bestätigt ist.
- 3.6 Der Bauherr ist für die sachgemäße Wiederverfüllung der Baugrube verantwortlich (evtl. Einbringen von besonderem Verfüllgut, z.B. auch Beton direkt neben Masten). Bei einer von der ursprünglichen Art abweichenden Auffüllung einschließlich Befestigung ist die Zustimmung der SSB einzuholen.
- 3.7 Der Bauherr (Veranlasser) anerkennt, dass die SSB im Interesse einer sachgemäßen und verkehrssicheren Ausführung der Arbeiten im Gleisbereich und Bahnanlagen jederzeit das Recht hat, die Arbeiten zu überwachen und bei Verstoß gegen bahnspezifische Rechtsnormen (BOStrab, DAGleis etc.) einzustellen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Weisungen der SSB zu befolgen und beanstandete Mängel sofort zu beseitigen.

- 3.8 Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft VBG sowie die SSB-Dienstanweisungen über das Verhalten im Bereich von Gleisen (DA-Gleis), über das Betreten von BOStrab-Betriebsanlagen (DA 02/2013) und für den Einsatz von Sicherungsposten (DA-Sipo) zu beachten. Die SSB legt die für die Arbeiten notwendigen Sicherungsmaßnahmen fest; es ist davon auszugehen, dass bei Arbeiten im Gleisbereich ständig ein Sipo erforderlich ist. Der AN übernimmt die Aufsicht nach DAGleis, die immer an der Arbeitsstelle anwesend sein muss. Die SSB unterweist die Aufsicht nach DAGleis und stellt als Nachweis dieser Unterweisung einen Ausweis aus.

4. Arbeiten neben dem Gleisbereich

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich ist der Raum bis zu 1,5 m von der äußeren Fahrschiene freizuhalten. Entlang dieser Grenze ist der Arbeitsraum durch eine Abschränkung gegen die Gleise zu sichern, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SSB. Muss bei derartigen Arbeiten die Gleiszone kurzfristig eingeschränkt werden (z.B. durch den Schwenkbereich von Baggern, Kranen o.ä., unübersichtliche Ausfahrten für Baustellenfahrzeuge), ist der Schienenverkehr durch Sicherungsposten zu sichern. Der Straßenbahn-/Stadtbahnbetrieb darf dabei nicht behindert werden.

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich, die Einfluss auf die Gleisanlage haben könnten (tiefe Ausschachtungen), sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung der Gleisanlage nach Höhe und Seite mit Sicherheit verhindern.

5. Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen

Fahrleitungsanlagen im Schwenkbereich von Kranen und Baggern sind in Absprache mit der SSB - Fachbereich Elektrische Anlagen (TE) - in besonderer Weise gegen Berühren zu sichern, ggfs. müssen die Arbeiten in nächtlichen Schaltpausen durchgeführt werden.

6. Arbeiten im Bereich von Kabeltrassen

Für Arbeiten im Bereich von Kabeltrassen der SSB sind die Richtlinien der EnBW sinngemäß anzuwenden. Alternativ ist die „Kabelschutzanweisung der SSB“ zu beachten.

7. Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich

Die Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich erfolgt im Allgemeinen nach der endgültigen Setzung des Baubereichs. Sie kann vorgezogen werden, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die noch anfallenden Arbeiten umgehend ausführen zu lassen. Die Abnahme wird von je einem Vertreter des Bauherrn und der SSB durchgeführt. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert. Etwaige Mängel sind durch den Bauherrn (Veranlasser) sofort zu beheben. Mit der Abnahme geht die Verantwortung für den Gleisbereich wieder vom Bauherrn auf die SSB über.

8. Haftung

Der Bauherr (Veranlasser) haftet für jeden Schaden an Personen und Sachen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Baumaßnahme verursacht werden. Der Bestand einer angemessenen Haftpflichtversicherung ist vom Bauherrn der SSB auf Anfrage nachzuweisen.